

Verwendung deutscher Urkunden im Ausland; Beglaubigung von Urkunden als Voraussetzung für ihre Legalisation, Erteilung der Apostille und ihrer Bestätigungen sowie sonstige Befreiung von der Legalisation

319-I

Verwendung deutscher Urkunden im Ausland; Beglaubigung von Urkunden als Voraussetzung für ihre Legalisation, Erteilung der Apostille und ihrer Bestätigungen sowie sonstige Befreiung von der Legalisation

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 18. November 2010, Az. IA3-1023.2-81**

(AIIIMBI. S. 395)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über die Verwendung deutscher Urkunden im Ausland; Beglaubigung von Urkunden als Voraussetzung für ihre Legalisation, Erteilung der Apostille und ihrer Bestätigungen sowie sonstige Befreiung von der Legalisation vom 18. November 2010 (AIIIMBI. S. 395)

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
.
- 2 Beglaubigung öffentlicher Urkunden als Voraussetzung für die Legalisation
.
- 3 Erteilung der Apostille und der Bestätigung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Übereinkommens vom 5. Oktober 1961
.
- 4 Kosten
.
- 5 Schlussbestimmung
.

Staaten, deren Urkunden von der Legalisation befreit sind sowie Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt

- 1 Staatenliste zum Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl 1965 II S. 875; 1966 II S. 106)
.
- 2 Staaten, mit denen zweiseitige Verträge bestehen, wonach Urkunden (oder bestimmte Urkunden) von der Legalisation befreit sind (Stand 1. Oktober 2010)
.
- 3 Befreiung von der Legalisation aufgrund mehrseitiger Verträge
.
- 4 Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl L 338 vom 23. Dezember 2003, S. 1)
.

5 Endbeglaubigung durch das Bundesverwaltungsamt

.

Muster für die Unterschriftsprobe